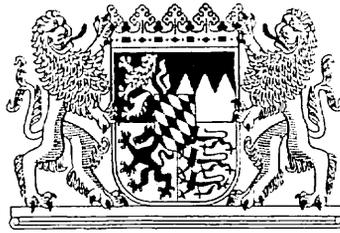


AN 19 K 07.02113



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen;
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,
Az.: 7124 GN 13K7

g e g e n

Stadt Nürnberg
Einwohneramt EP/2,
vertreten durch den Leiter,
Hirschelgasse 32, 90403 Nürnberg
Az.: EP/2-2-438 Lo AE-Nr. 979/1850

- Beklagte -

w e g e n

Ausländerrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 19. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Bauer

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 20. November 2007
am 20. November 2007

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahr 1977 geborene Kläger ist ein Staatsangehöriger des Irak, der sich gegen die Beendigung seines Aufenthalts im Weg der Versagung weiteren Aufenthaltstitels wendet.

In das Bundesgebiet eingereist ist der Kläger wohl im Mai 2001 und stellte damals einen Asylantrag, auf den hin das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 18. Juni 2001 Flüchtlingsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannte. Im Hinblick hierauf erhielt der Kläger erstmals am 20. August 2001 von der damals zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis, die in der Folgezeit mehrfach verlängert worden ist, letztmals mit Ablauf der Gültigkeit am 19. August 2005. Diesbezüglich stellte der Kläger am 18. Juli 2005 einen Verlängerungsantrag, über den mit dem streitgegenständlichen Bescheid entschieden worden ist.

Mit Bescheid vom 7. März 2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 1 bis 7 AufenthG. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil vom 13. Juni 2005 rechtskräftig abgewiesen (AN 3 K 05.30366).

Auf die Gewährung rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Beendigung des Aufenthalts ließ der Kläger mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 10. Mai 2007 vortragen, dass er sich seit nahezu sechs Jahren in Deutschland befinde. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 AufenthG lägen nicht vor, weil die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe angesichts des Kriegs im Irak und der außergewöhnlich beeinträchtigten Sicherheitslage nicht entfallen seien, zumal der Kläger aus Mosul stamme und mit menschenrechtswidrigen Übergriffen bis hin zur Tötung rechnen müsse. Vielmehr lägen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG vor und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis werde demgemäß beantragt.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2007 lehnte die Beklagte die Erteilung jeglichen Aufenthaltstitels ab (Nr. 1 des Bescheids) und drohte für den Fall nicht freiwilligen Verlassens des Bundesgebiets bis zum 3. August 2007 eine Abschiebung an, die in den Irak erfolge oder in einen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Drittstaat (Nr. 2). Die Zustellung dieses Bescheids erfolgte durch Einschreiben an den Bevollmächtigten des Klägers, welches am 27. Juni 2007 zur Post gegeben worden ist.

Mit beim Gericht am 27. Juli 2007 durch Telefax eingegangenem Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20. Juli 2007 ließ der Kläger gegen den vorbezeichneten Bescheid Klage erheben mit nunmehr dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2007 aufzuheben und die Beklagte zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten, hilfsweise zu einer neuen Entscheidung über die Anträge vom 18. Juli 2005 und vom 10. Mai 2007 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass dem Kläger aufgrund der seit dem 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbaren Richtlinie 2004/83/EG („Qualifikations-Richtlinie“) wegen der aktuellen Lage im Irak subsidiärer Schutz nach deren Art. 15 lit. c) zuzugestehen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein gleichzeitig mit der Klageerhebung gestellter Prozesskostenhilfeantrag sowie der ebenfalls gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurden mit Beschluss der Kammer vom 27. September 2007 abgelehnt, dies wegen fehlender Erfolgsaussichten der Klage bzw. offener Rechtsmäßigkeit des angegriffenen Bescheids (AN 19 K 07.02113/AN 19 S 07.02145).

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 20. November 2007 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2007 ist nicht rechtswidrig und vermag daher den Kläger nicht in seinen Rechten zu verletzen, da ihm kein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zusteht und nicht einmal ein Anspruch auf eine neue Verbescheidung durch die Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Bedenken begegnet auch nicht die Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung (§ 113 Absätze 1 und 5 VwGO).

Die Beklagte hat ihren Bescheid insgesamt ausführlich und zutreffend begründet, so dass hier zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung von Entscheidungsgründen zunächst abgesehen werden kann wie bereits beim Beschluss vom 27. September 2007 (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung geben zu folgender Ergänzung der Begründung Anlass: Auf Art. 15 lit. c) der Qualifikations-Richtlinie kann sich der Kläger - jedenfalls gegenüber der Ausländerbehörde - nicht berufen. Nach (aus Sicht des Gerichts auch vollständiger) Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl

2007 I, 1970 ff; siehe insoweit § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der Neufassung im Vergleich zu Art. 15 lit. c) der RiLi 2004/83/EG) richtet sich die Gewährung sog. subsidiären Schutzes ausschließlich nach dem nationalen Recht, hier also nach § 60 Abs. 7 AufenthG, gegebenenfalls i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG. Die erstgenannte Vorschrift hat mit ihrem neuen Satz 2 als Sonderfall individueller Bedrohung die Kriterien des Art. 15 lit. c) der Qualifikations-Richtlinie übernommen, verlangt allerdings nicht eine Betroffenheit „infolge willkürlicher Gewalt“. Die Antwort auf die Frage nach Erfüllung der Voraussetzungen für subsidiären Schutz durch den Kläger in der Sache (vgl. dazu BaWü VGH, B. v. 8.8.2007 - A 2 S 229/07 und HessVGH, B. v. 26.6.2007 - 8 UZ 452/06.A) kann vorliegend allerdings dahinstehen, weil solcher Schutz nach dem nationalen (Verfahrens-)Recht bei ehemaligen Asylbewerbern nur durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährt werden kann, vorliegend aber das Vorliegen im Irak bestehender individueller Leibes- und Lebensgefahr bereits rechtskräftig und in die Ausländerbehörde bindender Weise verneint worden ist (§ 42 AsylVfG). Damit ist für die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von § 25 Abs. 3 AufenthG oder gar in analoger Anwendung dieser Vorschrift in derartigen Fällen gerade nicht möglich.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 GKG).